

Dachverband Freie Darstellende Künste Hamburg e.V.

-Satzung-

(in der Fassung vom 20. Januar 2015)

§ 1

Sitz und Name

Der Verein führt den Namen „Dachverband Freie Darstellende Künste Hamburg e.V.“. Der Vereinssitz ist die Freie und Hansestadt Hamburg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des professionellen Freien Theaters in der Freien und Hansestadt Hamburg. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. die politische Interessenvertretung des professionellen Freien Theaters in der Freien und Hansestadt Hamburg;
2. die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit der professionellen Freien Theater in der Freien und Hansestadt Hamburg;
3. die Verbesserung der Infrastruktur der professionellen Freien Theater in der Freien und Hansestadt Hamburg;
4. die Beratung und Unterstützung von freien Theaterschaffenden;
5. die Förderung der Zusammenarbeit der Theater in der Freien und Hansestadt Hamburg.

Zur Verwirklichung seiner satzungsgemäßen Ziele ist der Verein berechtigt Angestellte zu beschäftigen.

§ 3

Mitgliedschaft

Dem Verein können angehören:

- a) Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die mit festem Wohnsitz bzw. Sitz in Hamburg freies Theater mit professionellem Anspruch produziert. Ordentliche Mitglieder müssen nachgewiesenermaßen im Zeitraum von 12 Monaten vor ihrem Antrag auf Mitgliedschaft unter professionellen Bedingungen gearbeitet oder mindestens eine freie Produktion der Öffentlichkeit vorgestellt haben. Ordentliche Mitglieder müssen die Satzung des Vereins anerkennen, sich aktiv für die Ziele des Vereins einsetzen und regelmäßig Beiträge entrichten. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder, die zum Tage der MVV ihre Mitgliedsbeiträge entrichtet haben. Jede natürliche oder juristische Person hat nur eine Stimme.

b) Fördernde Mitglieder

Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zum Zwecke des Vereins bekennt und diesen durch regelmäßige Beiträge unterstützen will. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

c) Assoziierte Mitglieder

Assoziiertes Mitglied kann jede juristische Person werden, die sich zum Zwecke des Vereins bekennt und diesen durch regelmäßige Beiträge unterstützen will. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet die Mitgliederversammlung. Assoziierte Mitglieder haben kein Stimmrecht.

d) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich um die Belange des Freien Theaters spezielle Verdienste erworben hat. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne einen regelmäßigen Beitrag zu zahlen. Jedes Mitglied ist vorschlagsberechtigt. Über die Berufung zum Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung.

Voraussetzung für die Aufnahme ist der schriftlich eingereichte Aufnahmeantrag. Bei Antrag auf ordentliche und fördernde Mitgliedschaft entscheidet bei Ablehnung des Aufnahmeantrags auf Antrag die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung. Abgelehnte Aufnahmeanträge können in jedem Geschäftsjahr neu gestellt werden.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge werden erhoben. Über Höhe und Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet

- a) durch Tod des Mitglieds.
- b) wenn die in § 3 aufgeführten Bestimmungen nicht mehr zutreffen. Der Vorstand ist berechtigt, den Nachweis der unter § 3 aufgeführten Bedingungen von den Vereinsmitgliedern einzufordern.
- c) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Quartalsende.
- d) durch Ausschluss, wenn ein Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen bzw. den Zweck des Vereins verstoßen hat oder mit dem Mitgliedsbeitrag 1 Jahr im Rückstand bleibt. Der Vorstand beschließt über den Ausschluss eines Mitgliedes. Im Falle eines Widerspruchs entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft – gleich aus welchem Grunde - erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Das Schiedsgericht
- d) Der Beirat

Die Beschlüsse der Vereinsorgane sind zu protokollieren und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 7

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen. Darüber hinaus kann der Vorstand außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn 10% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen. Die Einberufung hat schriftlich unter Einhaltung der Ladungsfrist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Alle Beratungsgegenstände, die der Mitgliederversammlung zur Behandlung und Beschlussfassung vorgelegt werden sollen, müssen fünf Wochen vorher dem Vorstand angezeigt werden. Einfache Tagesordnungspunkte können jedoch mit 2/3-Mehrheit in der Mitgliederversammlung zur Behandlung gebracht werden.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die in der Satzung bestimmte jeweilige Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Der Mitgliederversammlung sind jährlich Berichte des Vorstandes über die Tätigkeit des Vorstandes und des Vereins inkl. eines Finanzplans vorzulegen. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfähige Organ. Sie entscheidet über

1. Wahl und Entlastung des Vorstandes
2. Wahl des Kassenprüfers
3. Wahl der Delegierten zur Bundesdelegiertenversammlung
4. Wahl der vorgeschlagenen Gremien
5. Wahl des/der Geschäftsführers/in
6. Aufnahme von assoziierten und Ehrenmitgliedern

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit 3/4-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen durch Beschluss der Mitgliederversammlung einem Verein mit entsprechender Zielsetzung zu.

Jedes Vereinsmitglied kann innerhalb eines Monats nach dem Auflösungsbeschluss das Schiedsgericht anrufen, um die Satzungsmäßigkeit der Auflösung überprüfen zu lassen.

§ 8

Der Vorstand

Dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB gehören mindestens 3 und höchstens 5 Mitglieder an. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Er bleibt bis zur Neuwahl des neuen Vorstands im Amt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er besteht mindestens aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter/in, und dem/der Schatzmeister/in.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Sinne der satzungsgemäßen Aufgaben und Beschlüsse. Er beruft die Mitgliederversammlung ein, bereitet sie vor und hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen.

Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist gerichtlich und außergerichtlich alleinvertretungsberechtigt. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden. Sofern alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

Der Vorstand beschließt über Anstellungsverträge mit Vorstandsmitgliedern mit einfacher Mehrheit. Er ist insofern von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 10

Das Schiedsgericht

Die Mitgliederversammlung wählt das Schiedsgericht, das aus drei natürlichen Personen besteht. Die Schiedsrichter müssen nicht Vereinsmitglieder sein. Das Schiedsgericht ist zuständig für alle innerverbandlichen Streitigkeiten über die Auslegung der Satzung und der aus ihr entstehenden Rechte und Pflichten der Betroffenen und insbesondere in den in der Satzung vorgesehenen Fällen. Das Schiedsgericht entscheidet in nicht-öffentlicher Sitzung. Hinsichtlich der Wahl des Verfahrensrechtes entscheidet das Gericht unter Berücksichtigung des Streitgegenstandes nach billigem Ermessen.

§ 11

Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat, bestehend aus höchstens 7 Mitgliedern vorschlagen, der durch die Mitgliederversammlung bestätigt wird. Der Beirat berät den Vorstand. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Modalitäten zur Einberufung, Beschlussfassung und das Zustandekommen von Beschlüssen geregelt werden. Der jeweilige Beirat besteht längstens bis zur Ablösung des jeweiligen Vorstandes.

Hamburg, den 20.01.2015